

SCHUTZKONZEPT

zur Prävention
sexualisierter
Gewalt

April 2025

Inhalt

Einleitung	S. 3f.
1. Verhaltenskodex	S. 4f.
2. Spezifischer Verhaltenskodex Landesjugendforum – Standards	S. 5ff.
2.1 Gestaltung von Nähe und Distanz	S. 6f.
2.2 Angemessenheit von Körperkontakt	S. 7
2.3 Beachtung der Intimsphäre	S. 8
2.4 Verhalten bei mehrtägigen Foren, Klausuren etc. mit Übernachtung	S. 8f.
2.5 Konsequenzen bei Regelverstoß	S. 9
2.6 Sprache, Wortwahl und Kleidung	S. 10
2.7 Eltern, Gäste, Referent:innen und andere Personen in der Einrichtung	S. 10f.
2.8 Nutzung von Medien und Umgang mit sozialen Netzwerken	S. 11f.
2.9 Zulässigkeit von Geschenken	S. 12f.
2.10 Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex und der Standards	S. 13
3. Intervention	S. 14
4. Risikofaktoren	S. 15
4.1 Räumlichkeiten	S. 15
5. Erweitertes Führungszeugnis	S. 16
5.1 für Ehrenamtliche	S. 16
5.2 für Hauptamtliche	S. 16
5.3 für Honorarkräfte und Referent:innen	S. 16
6. Präventionsschulungen	S. 17
7. Schlussbemerkungen	S. 17
8. Anhang	S. 18ff.
1. Beschwerdebogen	S. 19
2. Handlungsleitfaden	S. 20
3. Sachdokumentation	S. 21
4. Reflexionsdokumentation	S. 22
5. Verfahren erweitertes Führungszeugnis	S. 23
6. Unabhängige und kirchliche Fachstellen in den Regionen	S. 24ff.

Einleitung

Schutz vor sexualisierter Gewalt – Prävention

Ziel und Auftrag der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Landesjugendforum der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck ist es, dass junge Menschen sich in allen Bereichen der Arbeit der landeskirchlichen Jugendvertretung sicher fühlen können.

Wir wollen Räume bieten, in denen jede:r die eigene Persönlichkeit, Begabungen, die Beziehungsfähigkeit und den persönlichen Glauben entwickeln und leben kann. Die Veranstaltungen, Gremiensitzungen, Arbeitsgruppen und weiterführenden Angebote haben für die engagierten jungen Menschen oft auch eine wichtige persönliche Bedeutung. Hier treffen sie sich mit Freund:innen, mit anderen Engagierten und sie erfahren die Möglichkeit, ihr Engagement in eigener Selbstbestimmung und Selbstverantwortung einzubringen. Vielfach entsteht hier ein besonderes Verhältnis des Vertrauens zwischen allen Beteiligten. Die verantwortlichen Ehrenamtlichen stehen oft miteinander und zu teilnehmenden jungen Menschen in einem engen Verhältnis. Die mitarbeitenden oder teilnehmenden Hauptamtlichen haben im Rahmen des Landesjugendforums eine spezifische Rolle, in der nicht sie die Verantwortung tragen, sondern die Ehrenamtlichen. Daraus ergibt sich ein stärkeres Verhältnis auf Augenhöhe, das Hauptamtliche besonders beachten müssen.

Es ist unverzichtbar, dass das Landesjugendforum sich mit Fragen der Verletzungen von Vertrauen auseinandersetzt. Der Verhaltenskodex und unsere daraus abgeleiteten Standards dieses Schutzkonzeptes sollen die eigene Reflexion und Handlungsfähigkeit und die damit verbundene Sprachfähigkeit fördern und stärken. Selbstbewusste und starke junge Menschen, aber auch Erwachsene, die sich als wertvoller Teil einer Gemeinschaft verstehen und erleben, sind besser gegen sexualisierte Übergriffe geschützt.

Wir stellen uns mit diesem Schutzkonzept der gewachsenen Einsicht, dass auch die Evangelische Jugend ein Ort von sexualisierter Gewalt und grenzverletzendem Verhalten sein kann. Wir leiten daraus eine Verpflichtung und eine Verantwortung für alle Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen, die im Landesjugendforum Verantwortung tragen, ab. Prävention, also ein vorbeugendes Denken und Handeln, erfordert häufig große Anstrengung und Sorgfalt. Wir müssen alles in unseren Möglichkeiten Stehende tun, um jungen Menschen bei unseren Veranstaltungen, in Gremien, Arbeitsgruppen und bei weiterführenden Angeboten einen sicheren Ort zu bieten. Grundlage hierfür ist eine Kultur der Grenzachtung, der Achtsamkeit und der Wertschätzung der Verantwortung tragenden Ehrenamtlichen untereinander und gegenüber allen teilnehmenden jungen Menschen. Unser Schutzkonzept und die Kommunikation darüber sollen dazu beitragen, diese Kultur zu vertiefen und zu leben.

Wir wollen mit dem Schutzkonzept unseren Beitrag leisten, die Arbeit im Rahmen unserer Jugendvertretung zu sichereren Orten zu entwickeln, an denen jede Form von Gewalt - und insbesondere sexualisierte Gewalt - keinen Raum hat und wo betroffene junge Menschen Hilfe finden. Je mehr wir uns für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt und für die Situation Betroffener sensibilisieren, desto mehr Handlungssicherheit gewinnen wir in unserer Arbeit und tragen dazu bei, Gewalt im Vorfeld zu verhindern, im konkreten Fall zu beenden und Betroffene zu unterstützen.

Die rechtlichen Grundlagen des Schutzkonzeptes des Landesjugendforums sind:

- Die „Gesetzesvertretende Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (KABl. 136 (2021), S. 40-44).
- Die „Verordnung zur Ausführung der gesetzvertretenden Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (KABl. 137 (2022), 228-231) in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich Tätige im Bereich der EKKW (Juni 2023).
- Das Rahmenschutzkonzept der EKKW (Kurzfassung vom 04.12.2022) und die Rahmendienstvereinbarung zwischen Landeskirchlicher MAV und Landeskirche vom 20.12.2022 mit dem landeskirchlich für alle Mitarbeitenden verbindlichen Verhaltenskodex und der Mustervorlage zur Risikoanalyse.

1. Verhaltenskodex

Leitgedanken

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck hat sich klar zum Schutz vor sexualisierter Gewalt positioniert¹ und alle Mitarbeitenden zur Einhaltung des Abstinenz- und Abstandsgebots (§ 4) sowie einer „Kultur des Respekts und des grenzachtenden Verhaltens“ (§ 1 Abs. 2) verpflichtet. Auch wenn es arbeitsfeldspezifische Fachstandards gibt, empfiehlt es sich, sich mit und für alle Mitarbeitenden arbeitsfeldübergreifend auf einen gemeinsamen Verhaltenskodex zu verständigen. Als kirchlicher Träger von Angeboten wollen wir, dass Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene aller Altersstufen² sowie Erwachsene in unseren Einrichtungen und Veranstaltungen dem Evangelium von Jesus Christus begegnen und dadurch die Menschenfreundlichkeit Gottes kennenlernen. Sie werden ernst genommen und beteiligt, ihre Selbstbestimmung und ihre Grenzen respektiert. Sie werden darin gestärkt, auch in schwierigen Situationen selbstbewusst zu handeln. Sie haben in unseren Einrichtungen und Angeboten das Recht, sich sicher zu fühlen und zu sein und können darauf vertrauen, dass alle Verantwortlichen ihre Grenzen achten und für sie sorgen. Verantwortliche haben die Pflicht, sie vor jeder Form körperlicher, emotionaler, psychischer und geistig-geistlicher Gewaltanwendung zu schützen (Schutzauftrag § 1 und 3). Alle Bereiche der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck sollen für die, die unsere Angebote wahrnehmen, sichere Orte und ein geschützter Lebensraum sein. Als kirchliche Arbeitgeber wollen und müssen wir dafür eintreten, dass diese Bedingungen und Grundsätze uneingeschränkt auch für unsere Mitarbeitenden³ gelten. Uns erwächst aus der Verantwortung die Verpflichtung, konkrete Strukturen und Hilfen zu schaffen und zur Verfügung zu stellen.

1 Gesetzesvertretende Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (vom 26. Februar 2021, bestätigt durch die Landessynode am 8.7.2021) – die genannten §§ beziehen sich auf diese kirchengesetzliche Regelung.

2 Die Gesetzesvertretende Verordnung benennt diese Zielgruppe als „Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen; d. h., sie geht davon aus, dass es in unserer Kirche eine Reihe von Machtasymmetrien, Vertrauens-, Autoritäts- und Abhängigkeitsverhältnissen gibt, die missbraucht werden können. Das Schutzgebot gilt zwar für alle Mitarbeitenden, für alle, die unsere Veranstaltungen besuchen oder sich uns anvertrauen bzw. anvertraut werden, für die genannten erfordert dessen Umsetzung allerdings besondere Sorgfalt.

3 Soweit hier von Mitarbeitenden die Rede ist, sind dies solche i. S. d. § 2 MVG.EKD; für andere Mitarbeitende vgl. Anlage 2a.

Diese Haltung findet ihren Ausdruck in dem folgenden Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen („Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen“) sowie die Zusammenarbeit, der Umgang und das Miteinander mit den Kolleg:innen und Mitarbeitenden ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die persönlichen Grenzen und die Intimsphäre meines Gegenübers. Das gilt insbesondere für alle Situationen unter vier Augen.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen, aber auch durch das Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis faktisch entstehende Abhängigkeitsverhältnis bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort, Bild (Medien) oder Tat. Ich will versuchen, dagegen aktiv Stellung zu beziehen. Nehme ich Grenzverletzungen wahr oder werde über solche ins Vertrauen gezogen, will ich mich dafür einsetzen, dass die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Betroffenen eingeleitet werden können. Ich nehme Menschen ernst, wenn sie sich mir oder anderen mitteilen wollen. Ich weiß, dass ich mich jederzeit beraten und unterstützen lassen kann.
5. Ich achte die fachlichen Standards für den Umgang mit Nähe und Distanz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in meinem Arbeitsfeld.

Das Landesjugendforum der Ev. Jugend Kurhessen-Waldeck und seine ehrenamtlichen Jugendvertreter:innen schließen sich dieser Position und dem Verhaltenskodex an.

2. Spezifischer Verhaltenskodex Landesjugendforum – Standards

Dieser Verhaltenskodex mit seinen Verhaltensregeln gilt grundsätzlich für die gesamte Arbeit und alle Veranstaltungen des Landesjugendforums.

Wenn in seltenen Fällen und aus guten Gründen von Regelungen abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht und dort, wo es geboten ist, das Einverständnis der Teilnehmenden bzw. der Erziehungs-/Personensorge- oder Betreuungsberechtigten eingeholt werden. Bei Teilnahme von jungen Menschen mit Assistenzbedarf stellen sich weiterführende Fragen, die in diesem Konzept noch nicht abgebildet sind. Für diese braucht es individuelle Regelungen, die entsprechend transparent gemacht werden.

Die Umsetzungen der Regelungen sind bei jeder Veranstaltung in den Planungen zu berücksichtigen und zu jeder Veranstaltung allen Teilnehmenden und Verantwortlichen transparent zu kommunizieren. Zu Beginn von Veranstaltungen laden wir dazu ein, eigene Grenzen und die anderer wahrzunehmen und zu respektieren. Wir betonen einen grundlegend wertschätzenden Umgang miteinander in jeder Situation. Während jeder Veranstaltung ist Teilnehmenden und Leitenden ein anonymes Feedback möglich. Dazu können in eine Box Nachrichten hinterlegt werden zu Fragen wie

- Ich habe mich wohlgefühlt, weil.../mit...
- Ich habe mich nicht wohlgefühlt, weil.../mit...

2.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

Kirchliche, insbesondere evangelische Jugendarbeit ist immer Beziehungsarbeit. Sie lebt von Nähe und Vertrauen und bedarf einer permanenten Pflege und selbstkritischen Auseinandersetzung. In der pädagogischen und seelsorgerlichen Arbeit mit Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen und immer neu auszubalancieren. Es gibt auch weiterhin professionelle Nähe. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Es bedarf einer verantwortungsbewussten Beziehungsgestaltung, in der insbesondere keine emotionalen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Verhaltensregeln:

- Einzelgespräche oder Seelsorgegespräche finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Es werden Orte im Haus definiert und bekannt gemacht, wo sich auch in kleinen Runden gemütlich zusammengesetzt werden kann, die auch ein Maß an Privatheit, Zurückgezogenheit ermöglichen können.
- Es braucht einen Raum/Ort an dem auch seelsorgerliche Gespräche stattfinden, der Verschwiegenheit aber auch ausreichend Transparenz ermöglicht.
- Es werden Räume, Orte definiert, die für Vorbereitungsgespräche und Absprachen der Verantwortlichen, des Sprecher:innenkreises zur Verfügung stehen. Welche Räume das jeweils sein können, wird am Haus und der Maßnahme orientiert definiert.
- Die emotionale Offenheit junger Menschen darf nicht ausgenutzt werden, insbesondere wenn kein freundschaftliches Verhältnis von beiden Seiten besteht.
- Ehrenamtliche, die aufgrund ihres Amtes und ihres Alters gegenüber den Teilnehmenden oder jüngeren Ehrenamtlichen eine besondere Verantwortung tragen, sind sich dessen bewusst und nutzen ihre besondere Rolle nicht aus.
- Bei Übernachtungen achten wir bei der Zimmerverteilung auf Altersunterschiede, Bedarfe der Teilnehmenden, geschlechtergetrennte Zimmer bei Minderjährigen. Ehrenamtliche in leitender Funktion und Teilnehmende übernachten nicht in einem Zimmer.
- Übernachtungen von Teilnehmenden und Ehrenamtlichen in den Räumen von hauptamtlichen Betreuenden sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, besondere Notfallsituationen machen dies unbedingt erforderlich.
- Die Bedarfe und Wünsche queerer junger Menschen bei der Zimmerverteilung sind zu berücksichtigen.
- Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der betroffenen jungen Menschen und ihrer Erziehungsberechtigten sowie des jeweiligen Rechtsträgers.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den jungen Menschen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es dürfen keine Schweigegebote etc. aufgenötigt werden, die übergriffiges Verhalten im Verborgenen begünstigen.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden. Wenn es sofort nicht sinnvoll ist, sollte es aber noch am gleichen Tag angesprochen werden, z.B. in Feedback- oder Abendrunden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Weiterführende Fragen:

- Wie kann dennoch eine stimmige Nähe gelebt werden?
- In welchen Situationen entstehen Unsicherheiten in der Kontaktgestaltung?
- Wie gestaltete ich bisher mein Handeln in Bezug auf Nähe und Distanz?

2.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören in der Arbeit mit jungen Menschen dazu, aber Körperkontakt ist sensibel. Körperliche Berührungen haben achtsam, altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person voraus, d.h. deren [erfragter] Wille ist ausnahmslos zu respektieren.

Verhaltensregeln:

- Unerwünschte oder intime Berührungen (vgl. auch 2.3) sowie körperliche Annäherung in den *personal space*, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt sollte möglichst nicht von den Verantwortlichen ausgehen; falls ja, dann nur mit explizitem (= eingeholtem) Einverständnis der Betroffenen.
- Erste Hilfe kann ggf. ohne erfragtes Einverständnis geleistet werden, wenn es die Dringlichkeit erfordert. Die Wahl der versorgenden Person ist nach Möglichkeit sensibel zu treffen. Gleiches gilt für Selbst- oder Fremdgefährdung.
- Körperkontakt mit trostbedürftigen Personen sollte möglichst nicht von den Verantwortlichen ausgehen, kann im Einzelfall aber angezeigt sein. In allen Fällen muss das Einverständnis der Betroffenen vorab erfragt werden und hat stark begrenzt zu erfolgen.
- Körperkontakt ist erlaubt, wo er für die Instruktion oder für Hilfestellungen (z.B. in der Erlebnispädagogik) unerlässlich ist. Die Notwendigkeit unerlässlichen Körperkontakts (z.B. für Hilfestellungen) ist transparent zu machen und das Einverständnis der Betroffenen zu erfragen. Bei körperbetonten oder körpernahen Spielen sind die Spielregeln vorab genau zu besprechen.
- Spiele und Übungen mit Körperkontakt werden reflektiert eingesetzt und achten die Grenzen der Beteiligten. Die anleitende Person macht darauf aufmerksam, dass alle jungen Menschen jederzeit das Recht auf Nichtberührung haben. Diesem Bedürfnis haben die Anleitung, das verantwortliche Team und die Gruppe jederzeit zu folgen. Es werden immer auch alternative Mitmachmöglichkeiten angeboten (Beobachter:innen-Rolle, Assistenz für Spielleitung etc.).
- Anleitende Personen prüfen, ob und in welcher Weise Körperkontakt bei Spielen oder Übungen zielführend und notwendig sind und ob sie selbst bereit wären, daran teilzunehmen. Es sollte das Vier-Augen-Prinzip bei der Planung eingesetzt werden, um grenzüberschreitende Situationen von vornherein zu vermeiden.
- Hauptamtliche haben bei Übungen oder Spielen mit Körperkontakt sensibel zu prüfen, wann sie aktiv mitmachen und wann nicht. Bei körperbetonten Spielen oder Übungen nehmen sie nicht teil.

Weiterführende Fragen:

- Welche Absprachen und Regeln in Bezug auf Körperkontakt zu Jugendlichen bedarf es in den Arbeitsfeldern des Landesjugendforums?
- In welchen Situationen gilt es besondere Aufmerksamkeit auf Körperkontakt mit jungen Menschen zu legen?
- Wie wird z.B. mit besonders nahe- und anlehnungsbedürftigen jungen Menschen umgegangen?
- In welchen Situationen kommt es in der Arbeit des Landesjugendforums zu Körperkontakt, in welcher Weise und ist es der jeweiligen Situation angemessen oder notwendig?

2.3 Beachtung der Intimsphäre

Die Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren und schützen gilt. Gerade hierfür braucht es klare Verhaltensregeln, die sowohl die individuelle Intimsphäre der jungen Menschen als auch die der betreuenden haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden achten und schützen. Die individuellen Intimsphären aller Personen sind zu achten.

Verhaltensregeln:

- Gezielte Blicke auf primäre und sekundäre Geschlechtsmerkmale sind zu vermeiden.
- Die Berührung primärer oder sekundärer Geschlechtsmerkmale, sofern sie nicht in einem medizinischen Notfall indiziert und unerlässlich sind, sind verboten.
- Körperbezogene und sexualisierte Sprache, die die Intimsphäre berühren (z.B. Anspielungen, Kommentare, Witze, Herabwürdigungen, Schimpfworte), sind zu unterlassen bzw. zu unterbinden.
- Bäder und WCs gelten als möglichst absolut zu wahrende Bereiche der Intimsphäre, die nur im Notfall und auch dann unter entsprechender Auswahl der Versorgungsperson betreten werden dürfen.
- Die gemeinsame Körperpflege, insbesondere das gemeinsame Duschen und das gemeinsame Umkleiden ist im Rahmen der Jugendvertretung sensibel zu betrachten. Die individuellen Intimsphären und Bedürfnisse der minderjährigen und volljährigen Teilnehmenden sowie verantwortlichen Ehrenamtlichen sind zu achten. Gemischtgeschlechtliche Situationen sind nicht gestattet. Minderjährige sind in diesem Zusammenhang als besondere Schutzpersonen wahrzunehmen.
- Hauptamtlichen ist die gemeinsame Körperpflege, gemeinsames Duschen oder Umkleiden mit Teilnehmenden und Ehrenamtlichen nicht gestattet.
- Die Zimmer gelten als Privatsphäre derjenigen, die dieses Zimmer bezogen haben. Das Betreten in Notfällen oder für disziplinarische Maßnahmen erfolgt möglichst nur durch Personen desselben Geschlechts (Ausnahmen können in Fällen diversen Geschlechts angezeigt sein) und nur nach vorheriger Ankündigung (Anklopfen, Ansprache).
- Wenn auffällt, dass Teilnehmenden eine Situation unangenehm ist, muss diese aufgelöst werden. Alle Teilnehmenden und Verantwortlichen haben jederzeit das Recht, Situationsunterbrechungen einzufordern.
- Haupt- und ehrenamtliche Verantwortliche sind für den Schutz der Intimsphäre der jungen Menschen verantwortlich, aber ebenso für den Schutz der eigenen Intimsphäre. Wo sie nicht gewahrt wird, müssen Verantwortliche sich selbst schützen und die Situation transparent machen.

Weiterführende Fragen:

- In welchen Situationen ist die Intimsphäre der jungen Menschen besonders gefährdet?
- Welche Regelungen tragen zum Schutz der jungen Menschen bei?

2.4 Verhalten bei mehrtägigen Foren, Klausuren etc. mit Übernachtung

Forumswochenenden oder Klausuren des Landesjugendforums finden jährlich mit Übernachtungen statt. Dies sind die Hauptveranstaltungen für Vernetzung, Mitbestimmung, Vollversammlungen des Jugendverbandes und thematische Arbeit. Forumswochenenden mit Übernachtung stellen eine besondere Herausforderung dar, auch weil meist eine Teilnehmenden-Gruppe zusammenkommt, die sich noch nicht kennt. Der Sprecher:innenkreis als Veranstalter ist sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst. Für diese Veranstaltungen gelten die in 2.1 – 2.3 beschriebenen Verhaltensregeln, daher verweisen wir an dieser Stelle auf sie, führen sie aber nicht erneut auf.

Verhaltensregeln:

- Die Zusammensetzung der Gruppe der Teilnehmenden soll sich in ihrer Diversität auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln, sei es Geschlechtsidentität, Alter, Herkunft etc. Mit den Interessen und Bedarfen der in diesem Sinne unterschiedlichen Teilnehmenden muss sensibel und transparent umgegangen werden.
- Übernachtungen von minderjährigen Jugendlichen in den Privatwohnungen von hauptamtlichen Mitarbeiter:innen sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der minderjährigen Person muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- Übernachtungen von volljährigen Ehrenamtlichen bei Hauptamtlichen sollten einen nachvollziehbaren triftigen Grund haben und transparent, aber nicht die Regel sein. Den Ehrenamtlichen ist in diesen Fällen ein separater Raum mit jeweils eigener Schlafmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen darf kein Abhängigkeitsverhältnis bestehen oder entstehen.

Weiterführende Fragen:

- Gibt es eine regelmäßige Runde am Abend, wo Dinge genannt werden können, die nicht gut gelaufen sind oder belasten?

2.5 Konsequenzen bei Regelverstoß

Konsequenzen dürfen nie als Strafe und damit Ausübung von Macht ausgesprochen und durchgesetzt werden. Sie müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von jungen Menschen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen und dass sie angemessen, konsequent und für die Betroffenen plausibel sind. Solche Konsequenzen sind immer nach dem 4-Augen-Prinzip festzulegen.

Verhaltensregeln:

- Konsequenzen in Form von sprachlicher oder körperlicher Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug sind untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Konsequenzen dürfen nie aus persönlichen Motiven (z.B. Frust oder Enttäuschung) oder als Instrument von Abhängigkeits- und Machtverhältnissen ausgesprochen werden. Sie haben immer in direktem sachlichem und zeitlichem Bezug zu einer Grenzüberschreitung zu stehen. Sie sollen ohne Ansehen der betroffenen Person fair und gerecht angeordnet werden. Sie müssen die gewünschte Verhaltensveränderung möglich werden lassen.
- Die Einwilligung von Personen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.

Weiterführende Fragen:

- Welche Konsequenzen sind pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar, ohne persönliche Grenzen zu verletzen?
- Wie ist die Haltung der Mitarbeitenden dazu?

2.6 Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher soll jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung geprägt sein. Sie soll der jeweiligen Rolle entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

Verhaltensregeln:

- Kose- oder Spitznamen sind zum Schutz von Personen sensibel zu verwenden und nur mit deren Einverständnis. Kose- und Spitznamen dürfen nicht zur Herabwürdigung, Verniedlichung oder Reduzierung auf persönliche Merkmale verwandt werden.
- Der Gebrauch von Kose- oder Spitznamen darf nicht dazu benutzt werden, um emotionale Abhängigkeit anzubahnen, zu verstärken oder zu verzwecken.
- Sprache und Wortwahl haben die Würde, die Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung des Gegenübers zu achten.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird implizit oder explizit sexualisiert getönte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen, Provokationen oder Bloßstellungen geduldet.
- Verbale und nonverbale Interaktionen sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist sofort einzuschreiten und Position zu beziehen. Besonderes Augenmerk gilt einer klaren Positionierung gegenüber rassistischen, sexistischen und diskriminierenden Äußerungen.
- Auf nicht erwünschte Wörter wird reagiert, ohne sie zu wiederholen und sie werden als unerwünscht benannt. Der Hintergrund wird transparent gemacht und nach Möglichkeit allen Beteiligten erklärt.
- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen achten auf eine dem Kontext angemessene Bekleidung, die nicht zur Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.
- In Fällen unangemessener Bekleidung kann ein Hinweis hilfreich sein, der als Hilfestellung, nicht als Maßregelung zu formulieren und möglichst von Personen gleichen Geschlechts auszusprechen ist. Besonders gilt dies für den Fall unangemessener Kleidung im Haupt- und Ehrenamtlichen-Team.

Weiterführende Fragen:

- Wie feinfühlig, wertschätzend oder abwertend wird mit jungen Menschen kommuniziert?
- Wie wird mit sexualisierter Sprache (Sprüchen, Witzen, Schimpfworten) umgegangen?

2.7 Eltern, Gäste, Referent:innen und andere Personen in der Einrichtung

Die Veranstaltungen des Landesjugendforums leben von einem lebendigen Austausch und der Einladung an viele verschiedene Menschen, als Gäste o.ä. teilzunehmen. Alle Eltern, Gäste, Referent:innen und andere Personen, die in irgendeiner Form in die Veranstaltung einbezogen sind, werden über die Regeln des Zusammenseins informiert.

Für den Umgang mit weiteren Menschen und Gruppen in einem Tagungshaus, die nicht zur Veranstaltung des Landesjugendforums gehören, werden Regeln aufgestellt, um Gefahren abzuwenden und dem Schutzkonzept zu entsprechen.

Verhaltensregeln:

- Gäste von Teilnehmenden, Referent:innen, die zu Besuch da sind, müssen sich bei der Maßnahmenleitung an- und abmelden, damit bekannt ist, wer im Haus ist.
- Wenn andere Gruppen im Haus sind: sich gegenseitig inkl. der Verantwortlichen vorstellen.
- Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende achten darauf, wer sich in der Einrichtung aufhält, kommt und geht.
- Mitarbeitende sollen auf ihnen unbekannte Personen, die das Haus betreten, aktiv zugehen, um sie kennenzulernen und ihre Intentionen abzuschätzen.
- Mitarbeitende beobachten die Menschen, die sich am und im Außengelände aufhalten, und sprechen sie gegebenenfalls an.

- Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende kennen die im Team vereinbarten Interventionsmöglichkeiten und setzen sie um. Gegebenenfalls üben sie das Hausrecht aus, wenn begründete Zweifel an den guten Absichten der Besucher:innen bestehen. Hierzu ist es sinnvoll, im Team zu arbeiten, um während der Umsetzung nicht die Aufsichtspflicht über die Teilnehmenden zu verletzen.
- Verdachtsmomente und erfolgte Interventionen sind im Team transparent zu machen und zu evaluieren.

Weiterführende Fragen:

- Wie wird gewährleistet, dass Personen, die von außen kommen, wahrgenommen und angesprochen werden?
- Welche Interventionsmöglichkeiten habe und nutze ich in meiner Rolle und als Team? Ist den Verantwortlichen bewusst, dass sie das Hausrecht ausüben können?

2.8 Nutzung von Medien und Umgang mit sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unumgänglich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln:

- In allen kirchlichen Kontexten sind pornografische Inhalte in jeglichen Medien verboten.
- Dasselbe gilt für diskriminierende (rassistische, sexistische, antisemitische etc.), Gewalt verherrlichende oder relativierende Inhalte. Die Regeln werden mit den Teilnehmenden thematisiert und transparent gemacht, damit sie allen bekannt sind.
- Bei der Auswahl von Medien wird auf Altersbeschränkungen und die Angemessenheit für den jeweiligen Einsatzzweck geachtet.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken ist nur im Rahmen der gültigen Regeln zulässig, wie sie auch in den übrigen Punkten dieses Verhaltenskodexes benannt sind. Auch in den sozialen Netzwerken ist die Intimsphäre der einzelnen zu wahren, hier ist die Gefahr besonders hoch, im privaten Bereich einer Person grenzverletzend zu handeln. Digitale Räume sind besonders sensible Räume, weil sie nicht öffentlich, sondern im "Verbogenen" liegen. Wenn die Grenzen einer Person verletzt werden, hat sie das Recht, dies anzusprechen und auch die grenzverletzende Person zu "blockieren".
- Die Privatsphäre und die Intimsphäre sind bei der Erstellung von Inhalten zu schützen.
- Unbekleidete Personen (umziehen, duschen...) dürfen nicht fotografiert oder gefilmt werden.
- Auch Fotos und Videos, die die Würde der gezeigten Person verletzen (sie lächerlich machen, herabwürdigen, bloßstellen etc.) oder sie unvorteilhaft darstellen, dürfen nicht gemacht werden.

- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Vor dem Beginn von Veranstaltungen oder der Teilnahme an bestimmten Formaten ist eine Fotografier- und/oder Filmerlaubnis einzuholen. Diese muss das Verbot der Weiterleitung von persönlichen Fotos beinhalten. Zu Beginn von Veranstaltungen ist darauf hinzuweisen, dass junge Menschen unter 18 Jahren ohne vorheriges Einverständnis der Personensorgeberechtigten nicht fotografiert werden dürfen. Die Datenschutzrichtlinie auf der Homepage dient der Transparenz.
- Verantwortliche Ehren- und Hauptamtliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Weiterführende Fragen:

- Fotografie-Erlaubnis einholen und spezifizieren?
- Ist allen bekannt, dass die Weiterleitung von persönlichen Fotos verboten ist?
- Ist ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden bekannt und geklärt, wie sie aufklären können über den Umgang mit Fotos, im Wissen darum, dass jedes im Netz veröffentlichte Foto auch missbraucht werden kann?
- Ist ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden bekannt, wie sie mit Handys umgehen, auf denen sie (kinder-)pornografisches Material vermuten (auch: Sexting-Bilder in Chats; Hintergrund: Beweissicherung)? Sie dürfen sich in keinem Fall Texte, Fotos und/oder Videos weiterleiten lassen, auch nicht zur vermeintlichen Beweissicherung. Dementsprechend dürfen sie auch selbst solche Inhalte nicht weiterleiten.

2.9 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke stellen eine mögliche Form von Wertschätzung dar. Allerdings können exklusive Geschenke, insbesondere wenn sie nur ausgewählten jungen Menschen oder solchen in Abhängigkeitsverhältnissen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Verhaltensregeln:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Personen („exklusive Geschenke“), die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der schenkenden Person stehen, sind nicht erlaubt. Geschenke im Rahmen von Freundschaften außerhalb der Arbeit im Landesjugendforum sind davon nicht betroffen. Werden solche Geschenke im Rahmen einer Veranstaltung des Landesjugendforums überreicht, ist dies transparent zu machen.
- Es dürfen keine Geschenke gemacht werden, um eine emotionale Abhängigkeit anzubahnen, zu verstärken oder zu verzwecken.
- Geschenke und Zuwendungen jeder Art müssen absichtsfrei überreicht werden können. Die Erwartung einer künftigen Gegenleistung verbietet sich.
- Die Entscheidung für Geschenke oder Zuwendungen ist im Team zu treffen. Der Anlass soll bei der Überreichung an Beschenkte transparent werden.
- Die Annahme von Geschenken durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende ist sensibel zu handhaben. Soweit nicht ohnehin durch das Dienstrecht eingeschränkt, dürfen Geschenke nicht den ortsüblichen Rahmen von Kleinzugewendungen übersteigen und nicht häufig erfolgen. Die Annahme darf aufseiten der schenkenden jungen Menschen keine emotionale Abhängigkeit begünstigen, anbahnen oder verstärken.

Weiterführende Fragen:

- Wer wird wann von wem und warum beschenkt und wie wird dies transparent gemacht?
- Ist den verantwortlichen Ehrenamtlichen / Hauptamtlichen bewusst, dass eine Täter:innen-Strategie sein kann, Geschenke zu machen und anzunehmen?

2.10 Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Regeln machen nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Regelübertretungen umzugehen ist. Um sich vom typischem Täter:innen-Verhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, müssen Regelübertretungen transparent gemacht werden.

(Siehe dazu Dokumente des Beschwerdeverfahrens im Anhang: Nr. 1)

Verhaltensregeln:

- Hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber jungen Menschen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Sprecher:innenkreistreffen. Eine transparente, für Selbstreflexion offene Kultur der Zusammenarbeit wird gepflegt.
- Beim Auftreten von Verdachtsmomenten auf Täter:innen-Strategien sind umgehend die Geschäftsführung und/oder die Vorsitzenden und/oder die Ansprechperson des Referats Kinder- und Jugendarbeit im Landeskirchenamt zu informieren [und – falls es sinnvoll erscheint - das Gespräch mit den Regelverletzenden zu suchen].
- In der Arbeit ad hoc auftretende Grenzverletzungen sind möglichst sofort transparent zu machen und zu korrigieren und sollen zeitnah im Team thematisiert werden.
- Hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kolleg:innen gegenüber dem Team transparent.
- Regelverletzungen sollen bei Auftreten regelhaft Teil der Sprecher:innenkreis-Treffen sein.
- Ein nicht allgemein zugängliches Dokumentationsbuch wird von den Vorsitzenden und der Geschäftsführung geführt.
- Alles, was hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende sagen oder tun, darf von den Teilnehmenden der Veranstaltungen nach eigenem Ermessen offengelegt werden. Es gibt darüber keine Geheimhaltung und es darf durch die Mitarbeitenden auch keinerlei Geheimhaltung auferlegt, aufgenötigt oder erzwungen werden.

3. Intervention

Im (vagen oder konkreten) Verdachtsfall, dass eine minderjährige Person von sexualisierter Gewalt betroffen ist, müssen wir aktiv werden. Ebenso kann es zu einem Verdachtsfall auf eine Kindeswohlgefährdung kommen, wenn wir in der Arbeit mit Jugendlichen Auffälligkeiten beobachten/wahrnehmen. Eine Dokumentation unserer Beobachtung ist erforderlich (**Siehe dazu Anhang Nr. 2**).

3.1 Verhalten im Verdachtsfall

Zunächst gilt: Ruhe bewahren!

Nicht überstürzt handeln! Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten. Protokollnotiz (anonymisiert) mit Datum und Uhrzeit anfertigen. Sich selbst Unterstützung und Hilfe holen! Sich mit Personen des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden, dabei auch „ungute Gefühle“ zur Sprache bringen.

Auf keinen Fall etwas auf eigene Faust unternehmen! Keine direkte Konfrontation vermutlicher Täter:innen mit der Vermutung! Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang! Keine eigenen Befragungen durchführen! Keine Informationen an vermutliche Täter:innen! Zunächst keine Konfrontation der Erziehungs-/Personensorge- oder Betreuungsberechtigten des/der vermutlich Betroffenen mit dem Sachverhalt! Es ist Kontakt mit einer Ansprechperson unter 3.2 aufzunehmen.

3.2 Kontakt mit einer Ansprechperson

Kontaktstellen und Ansprechpersonen des Landesjugendforums sind (Stand April 2025):

Geschäftsführung des Landesjugendforums, Ruth Battefeld

Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, T. 0561-9378-1925, M. 0173 6789483, ruth.battefeld@ekkw.de

Referat Kinder- und Jugendarbeit, Dino Nolte

Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, T. 0561-9378-355, M. 0151 15392784, dietrich.nolte@ekkw.de

Landeskirchliche Ansprech- und Meldestelle der EKKW:

Fachstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, Pfarrerin Sabine Kresse

Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, T. 0561 9378-404/-276, M. 0151 1675 2077, praevention@ekkw.de

Im Gespräch wird der Sachverhalt eingeordnet und werden mögliche weitere Schritte besprochen.

(Siehe dazu Handlungsleitfaden, Dokumentation im Anhang: Nr. 2 bis 4)

Weitere wichtige Telefonnummern in den Regionen:

Für alle Regionen der EKKW finden sich unter diesem Link die jeweiligen unabhängigen oder kirchlichen Ansprechstellen:

<https://www.ekkw.de/sexualisierte-gewalt/wen-kann-ich-ansprechen>

(Die Liste ist auch im Anhang angefügt unter Nr.6)

4. Risikofaktoren

Risiken wahrzunehmen, ist der erste Schritt, sie minimieren zu können. Als Landesjugendforum haben wir deshalb eine Risikoanalyse durchgeführt. Dies ist ein fortwährender Prozess, insbesondere weil wir oft wechselnde Räumlichkeiten nutzen. Für die Risikoanalyse haben wir unterschiedliche Bereiche in den Blick genommen:

- Die Räume, in denen die Arbeit des Landesjugendforums stattfindet (auch virtuelle Räume).
- Eignung der ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden (erweitertes Führungszeugnis, Schulungen).
- Qualität der Arbeit: Einhaltung der Standards.
- Fachkenntnisse zum Thema und Wissen um Täter:innen-Strategien (Schulungen).
- Regelmäßige Überarbeitung / Aktualisierung.

4.1 Räumlichkeiten

In der Risikoanalyse werden Räume und Orte, die als potenziell unheimlich oder gefährlich empfunden werden, wahrgenommen, erfasst und - wenn es in der Entscheidungsbefugnis des Landesjugendforums liegt - entsprechend verändert. Die Risikoanalyse ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Grundsätzlich gilt:

- Die Räume, in denen sich mehrere Menschen aufhalten, haben jederzeit öffentlich zugänglich zu sein. Zu keiner Zeit ist es gestattet, Türen von innen abzuschließen.
- Das Setting für Situationen mit Einzelnen (z. B. bei Seelsorge- oder Beratungsgesprächen) ist so zu wählen, dass größtmögliche Transparenz gewährleistet ist. Vorzugsweise finden Gespräche an Orten statt, die einsehbar sind (z. B. Tür mit Glaseinsatz, abseits der Gruppe, Spaziergang...). Bei Gesprächen im Raum sitzen die Beteiligten möglichst so, dass sie jederzeit ungehindert die Tür erreichen können. Nach Möglichkeit werden andere Mitarbeitende (Teamer:innen, Kolleg:innen) über Ort und Zeit des Gesprächs informiert.

(Siehe dazu das verbindliche Muster der Risikoanalyse in Teams.)

5. Erweitertes Führungszeugnis

5.1 für Ehrenamtliche

Für alle gewählten Mitglieder des Sprecher:innenkreises und für alle Gäste im Sprecher:innenkreis, die Verantwortung übernehmen, unabhängig, ob eine Veranstaltung mit oder ohne Übernachtung stattfindet, besteht die Pflicht zur regelmäßigen Vorlage (alle drei Jahre) eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche. Für Ehrenamtliche wird das Führungszeugnis kostenlos ausgestellt. Die geschäftsführende hauptamtliche Person muss die Einsichtnahme unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen dokumentieren. Sollte eine rechtskräftige Verurteilung nach den relevanten Paragraphen (§ 72a SGB VIII) aufgeführt sein, ist eine Mitarbeit im Sprecher:innenkreis als Mitglied oder Gast ausgeschlossen. Bei jungen Menschen und Ehrenamtlichen, die nur kurzzeitig mitarbeiten (z. B. Schulpraktikum o.ä.), genügt das Unterschreiben des Verhaltenskodex und einer persönlichen Erklärung zum § 72a SGB VIII.

(Siehe dazu https://evjugend.de/wp-content/uploads/flyer_verhaltenskodex_web.pdf)

5.2 für Hauptamtliche

Der jeweilige Anstellungsträger (Landeskirche, Kirchenkreis) von Hauptamtlichen, die die Arbeit des Landesjugendforums begleiten und/oder an Veranstaltungen des Landesjugendforums teilnehmen, stellt sicher, dass nur geeignetes Personal für die anfallenden Aufgaben eingestellt wird. Dies bezieht sich auf die fachliche Qualifikation und auf die persönliche Eignung. Vor diesem Hintergrund regelt § 6 der gesetzesvertretenden Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, dass der Anstellungsträger sich bei Einstellung und anschließend in regelmäßigen Abständen erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a Abs.1 BZRG von allen hauptamtlich tätigen Personen vorlegen lassen muss. Dies soll ausschließen, dass Personen beschäftigt werden, die insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt worden sind (vgl. § 72a SGB VIII).

5.3 für Honorarkräfte / Referent:innen

Ein erweitertes Führungszeugnis wird von Honorarkräften und Referent:innen nicht erwartet, aber die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung vor Beginn der Tätigkeit. Diese ist der Geschäftsführung des Landesjugendforums, ggfs. unter Einbeziehung der Vorsitzenden, vorzulegen.

(Siehe dazu [Dokumente zum erweiterten Führungszeugnis im Anhang: Nr. 5](#))

6. Präventionsschulungen

Für ehrenamtlich mitarbeitende junge Menschen im Sprecher:innenkreis oder mitarbeitende Gäste im Sprecher:innenkreis besteht die Verpflichtung, an einer 3-stündigen Schulung teilzunehmen.

In jeder neuen Legislatur wird innerhalb der ersten 3-4 Monate diese Schulung angeboten. Daran nehmen alle aktuellen Mitglieder und Gäste des Sprecher:innenkreises teil. Für neue Mitglieder ist dies die verpflichtende Schulung, für bereits erfahrene Mitglieder dient die Schulung der Auffrischung. Die Pflicht zur Teilnahme an der Schulung besteht unabhängig davon, ob bereits eine Schulung im Kirchenkreis wahrgenommen wurde oder nicht, da die Rolle als verantwortliche Ehrenamtliche im Landesjugendforum besondere Herausforderungen mit sich bringt. Nur wenn die Teilnahme an der Schulung im Rahmen des Landesjugendforums nicht möglich war, kann eine Kirchenkreis-Schulung in Ausnahmen akzeptiert werden. Die gemeinsame Schulung dient auch dem Kennenlernen untereinander, dem gemeinsamen Reflektieren und dem Aushandeln zum Umgang mit dem Thema.

Die Dokumentation der Teilnahme an den Schulungen erfolgt durch die Geschäftsführung.

Für Hauptamtliche, die im Rahmen des Landesjugendforums mitarbeiten – insbesondere die Geschäftsführung – oder für Hauptamtliche, die an Veranstaltungen teilnehmen, besteht die Pflicht zur Teilnahme an einer achtstündigen Schulung. Dies ist über den zuständigen Anstellungsträger zu gewährleisten.

7. Schlussbemerkungen

Das Schutzkonzept des Landesjugendforums wurde von einer Arbeitsgruppe des Sprecher:innenkreises entwickelt, im Sprecher:innenkreis und in der Vollversammlung diskutiert und in der Vollversammlung verabschiedet.

Dem Sprecher:innenkreis ist es ein Anliegen, dass mit diesem Schutzkonzept die Diskussion über Verbindlichkeit und Achtsamkeit aufrechterhalten wird. Vor diesem Hintergrund verstehen wir das vorliegende Schutzkonzept als ein erkennbares Qualitätsmerkmal in unserer Arbeit als Jugendvertretung. Der Sprecher:innenkreis und alle verantwortlich mitarbeitenden Ehren- und Hauptamtlichen sind dazu verpflichtet, das Konzept bei und auf sich anzuwenden. Dies ist eine fortwährende Aufgabe, die die stete Überprüfung und Vergewisserung der Standards beinhaltet. In regelmäßigen Abständen (alle drei Jahre) wird das Schutzkonzept evaluiert und gegebenenfalls angepasst und/oder ergänzt.

8. Anhang

1. Beschwerdebogen

Liebe Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Hilfesuchende und Mitarbeitende, mit diesem Bogen wird Eure/Ihre Meldung an

Vorname Nachname

weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet.

Wir möchten Euch/ Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden auf Wunsch vertraulich behandelt) und entweder in den Beschwerdekasten, der während der Veranstaltung des Landesjugendforums aufgestellt ist, zu werfen oder zu mailen.

Datum

Ort

Name

Kontaktmöglichkeit zu Euch/ zu Ihnen:

Anschrift

E-Mail

Telefon

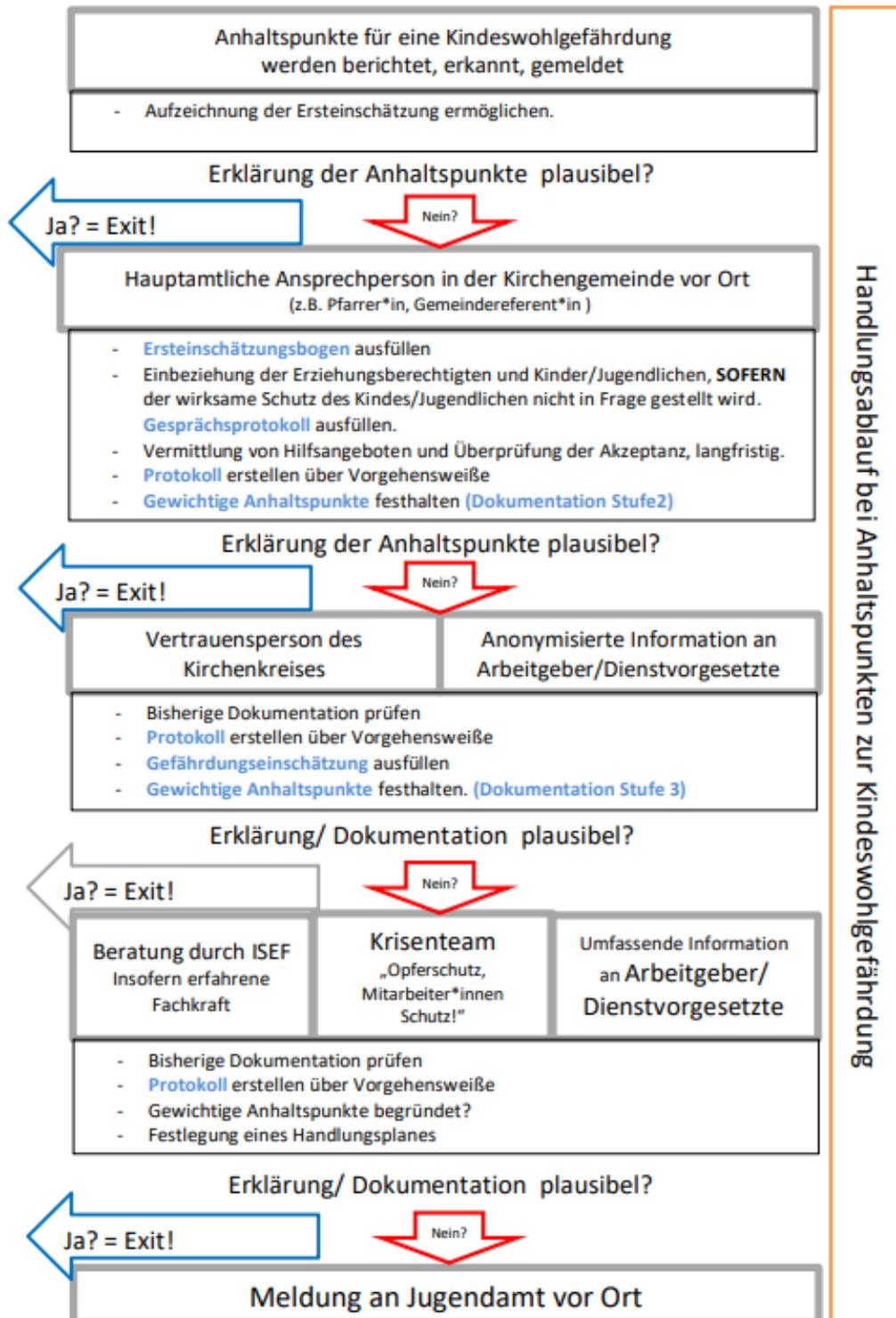
Situation:

Anliegen (bitte ankreuzen):

	<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass diese Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird.
	<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird.
	<input type="checkbox"/>	Ich möchte ein persönliches Gespräch mit...
	<input type="checkbox"/>	- einer vorsitzenden Person
	<input type="checkbox"/>	- der geschäftsführenden Person
	<input type="checkbox"/>	- der Ansprechperson des Jugendreferats
	<input type="checkbox"/>	- der Ansprechperson der Meldestelle der Landeskirche
	<input type="checkbox"/>	Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit den Konfliktpartner:innen.
	<input type="checkbox"/>	Ich möchte....

2. Handlungsleitfaden

Auf "Ja? Exit" folgen jeweils Maßnahmen...



Beide folgenden Bögen (3. Sachdokumentation und 4. Reflexionsdokumentation) müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere Personen nicht zugänglich aufbewahrt werden.

Die Bögen müssen vernichtet werden, wenn eindeutig ist, dass der Verdacht unbegründet ist.

3. Sachdokumentation

Festschreibung ab der ersten Minute	
Beobachtung oder Mitteilung	
Datum	
Ort	
Name/Alter der betroffenen Person	
Name / Alter der tatverdächtigen Person	
Name von Zeug:innen, nur wenn vorhanden (nicht selbst ansprechen)	

4. Reflexionsdokumentation

Reflexionsdokumentation	
Persönliche Eindrücke	
Alternative Erklärungsmöglichkeiten	
Eigene Vermutungen und Hypothesen	
Mögliche Unterstützung des Betroffenen aus dessen Umfeld	
Nächste Schritte	
Reaktionen anderer machen mir...	
Was mir noch wichtig ist...	
Weiterleitung der Informationen an Vertrauensperson	

5. Verfahren erweitertes Führungszeugnis

Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses

Besonderer Verwendungszweck:

Ausübung eines Ehrenamtes/ Antrag auf Gebührenbefreiung

Aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (BGBl I S. 3852) § 72a und dem fünften Gesetz zur Änderung des BZRG – 5. BZRGÄndG - vom 16.07.2009 BGBl I S. 1952 – Geltung ab dem 01.05.2010, bitten wir um die Ausstellung eines **erweiterten Führungszeugnisses** im Sinne des **§ 30a Abs. 1 Nr. 2 a-c** des Bundeszentralregistergesetzes für

Frau/Herr/keine Angabe, geb. am

Name

geb. am

_____ ist in unserer Einrichtung **ehrenamtlich tätig**.

Name

Wir bitten daher um Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel vom Einsatzort

6. Unabhängige und kirchliche Fachstellen in den Regionen

Unabhängige Fachberatungsstellen in Fällen sexualisierter Gewalt

(kostenlos und auf Wunsch anonym)

Kassel Stadt und Land:

Beratungsstelle pro familia

Breitscheidstraße 7, 34119 Kassel

Tel. (05 61) 7 66 19 25

E-Mail: kassel@profamilia.de

Opfer- und Zeugenhilfe Kassel e.V.

Wilhelmshöher Allee 101, 34121 Kassel

Tel.: (0561) 282070

E-Mail: info@kasseler-hilfe.de

Kassel Stadt:

Kinderschutzbund

Wolfhager Straße 170, 34127 Kassel

Tel.: (05 61) 89 98 52

E-Mail: beratungsstelle@kinderschutzbund-kassel.de

faX Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Untere Karlsstraße 16, 34117 Kassel

Tel.: (0561) 31749116 oder (0176) 23346140

E-Mail: info@fax-kassel.de

Kassel-Land:

Zentrale Beratungsstelle Frauen helfen Frauen

An der Stadthalle 7, 34225 Baunatal

Tel.: (05 61) 4 91 04 34

E-Mail: Frauenberatung-lk-kassel@t-online.de

(Im Internet finden Sie weitere Informationen zur Beratung und Terminvereinbarung in den Zweigstellen in Lohfelden, Hofgeismar, Wolfhagen und Niestetal: [www.frauenhaus-lk-kassel.de/\(...\)](http://www.frauenhaus-lk-kassel.de/(...)))

faX Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Untere Karlsstraße 16, 34117 Kassel

Tel.: (0561) 31749116 oder (0176) 23346140

E-Mail: info@fax-kassel.de

Kreis Waldeck-Frankenberg:

Beratungsstelle Lautstark

Büros in 34497 Korbach, Entengasse 1
Tel.: (0 56 31) 5 04 91 30 und
Bad Wildungen, Brunnenstr. 53
Tel.: (0 56 21) 96 57 58 bzw. (01 77) 1 73 73 90
E-Mail: beratungsstelle-lautstark@t-online.de

Werra-Meißner-Kreis:

Fachberatungsstelle Allerleirauh - Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Niederhoner Str. 22, 37269 Eschwege
Tel.: (05651) 338482
E-Mail allerleirauh@frauen-fuer-frauen-im-wmk.de

Kreis Hersfeld-Rotenburg:

Beratungsstelle Profamilia / Haltepunkt

(für Kinder und Jugendliche)
An der Untergeis 4, 36251 Bad Hersfeld,
Tel.: (0 66 21) 91 89 11 bzw. (0 66 21) 91 87 81
E-Mail: bad-hersfeld@profamilia.de
E-Mail: badhersfeld@haltepunkt.org

Frauenberatungs- und Interventionsstelle Bad Hersfeld

(mit Außenstellen in Bebra und Heringen)
Dudenstr. 27, 36251 Bad Hersfeld
Tel.: (0 66 21) 6 53 33
E-Mail: frauenhaus-bad-hersfeld@freenet.de

Schwalm-Eder-Kreis:

AWO Beratungs- und Interventionsstelle

Untergasse 22, 34576 Homberg (Efze)
Tel.: (0 56 81) 61 70

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt

(für betroffene Kinder, Jugendliche und deren Angehörige)
Schlesierweg 1, 34576 Homberg (Efze)
Tel.: (05681) 775-600 (Sekretariat) bzw. (05681) 775-604 (Frau Gerlach) bzw. (05681) 775-552 (Frau Helfrich)
E-Mail: beratungsstelle@schwalm-eder-kreis.de

Kreis Marburg-Biedenkopf:

Wildwasser Marburg e.V.

Wilhelmstr. 40, 35037 Marburg

Tel.: (0 64 21) 1 44 66

E-Mail: info@wildwasser-marburg.de;

Kreis Fulda:

Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt/Kinderschutz AKTIV

(Sozialdienst katholischer Frauen e.V.)

Karlstraße 30, 36037 Fulda

Tel. (06 61) 83 94 15

E-Mail: sexuelle-gewalt@skf-fulda.de

Pro Familia Beratungsstelle Fulda

Heinrichstr. 35, 36037 Fulda

Tel.: (06 61) 48 04 96 90

E-Mail: fulda@profamilia.de

Main-Kinzig-Kreis:

Lawine e.V. - Prävention, Beratung und Therapie bei sexueller Gewalt

Chemnitzer Str. 20, 63452 Hanau

Tel.: (0 61 81) 25 66 02

Mail: info@lawine-ev.de

Frauen helfen Frauen e. V.

Beratungsstelle bei Trennung und häuslicher Gewalt/Frauenhaus

63601 Wächtersbach

Tel.: (0 60 53) 49 87

E-Mail: frauenhaus-waechtersbach@gmx.de

Weitere Angebote:

suse-hilft.de - Frauen oder Mädchen mit Behinderung: Für den Fall, dass Frauen oder Mädchen mit Behinderung von sexualisierter Gewalt betroffen sind, finden Sie auch hier Ansprechpersonen (auch in leichter Sprache und Gebärdensprache).

Weitere Stellen:

Weitere unabhängige Fachberatungsstellen in Fällen sexualisierter Gewalt finden Sie im Internet (auch in leichter Sprache und Gebärdensprache):

- hilfeportal-missbrauch.de

Kirchliche Ansprechstellen

Hier finden Sie die Kontaktmöglichkeiten zu den psychologischen Beratungsstellen der regionalen Diakonischen Werke der Kirchenkreise in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Die Angebote sind stets kostenlos und vertraulich.

Kassel:

Wildemanngasse 14

Tel.: (05 61) 70 97 42 50

E-Mail: psychologische-beratung@dw-kassel.de

Marburg:

Universitätsstr. 30-32 (Philippshaus)

35037 Marburg

Tel.: (0 64 21) 2 78 88

Internet: www.beratungsstellen-philippshaus.de

Bad Hersfeld:

Kirchplatz 6

Tel.: (0 66 21) 1 46 95

E-Mail: psyeb.diakonie.hefrof@ekkw.de

Hanau:

Marie-Curie-Str. 1

63452 Hanau

Tel: (0 61 81) 92 34 00

E-Mail: kontakt.dwh@ekkw.de

Schmalkalden:

Hinter der Stadt 9, 98574 Schmalkalden;

Tel.: (0 36 83) 40 28 34

E-Mail: erziehungsberatung.dw.schmalkalden@ekkw.de